



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 03.07.2018 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Teilbaugebiet Fronau in Kraft. Da dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist lediglich für den südlichen Teil eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung berichtigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung über die Art und Weise und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) einsehen. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 16.07.2018

Wolfgang Simon
1. Bürgermeister

- Siegel -

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Gemeindeverwaltung Schneizlreuth

Angeheftet am: 16.07.2018

Abgenommen am:

Abzunehmen ab: 27.08.2018